

TE Bvwg Erkenntnis 2023/9/13 W203 2266330-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2023

Entscheidungsdatum

13.09.2023

Norm

B-VG Art133 Abs4

UG §143 Abs76

UG §78

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UG § 143 heute
2. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
3. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
5. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
7. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
8. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
9. UG § 143 gültig ab 01.01.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
10. UG § 143 gültig von 30.07.2026 bis 31.12.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
11. UG § 143 gültig von 01.11.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
12. UG § 143 gültig von 25.07.2025 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
13. UG § 143 gültig von 02.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
14. UG § 143 gültig von 01.07.2025 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
15. UG § 143 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024

16. UG § 143 gültig von 20.05.2023 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
17. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
18. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
19. UG § 143 gültig von 10.09.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
20. UG § 143 gültig von 28.05.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
21. UG § 143 gültig von 08.01.2021 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
22. UG § 143 gültig von 16.12.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
23. UG § 143 gültig von 10.01.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2019
24. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
25. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2018
26. UG § 143 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
27. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
28. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
29. UG § 143 gültig von 05.04.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2018
30. UG § 143 gültig von 01.10.2017 bis 04.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
31. UG § 143 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
32. UG § 143 gültig von 07.11.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
33. UG § 143 gültig von 14.01.2015 bis 06.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
34. UG § 143 gültig von 03.08.2013 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2013
35. UG § 143 gültig von 12.07.2013 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
36. UG § 143 gültig von 24.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
37. UG § 143 gültig von 21.03.2013 bis 23.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
38. UG § 143 gültig von 01.03.2013 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
39. UG § 143 gültig von 12.01.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2013
40. UG § 143 gültig von 06.06.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2012
41. UG § 143 gültig von 25.04.2012 bis 16.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
42. UG § 143 gültig von 31.03.2011 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2011
43. UG § 143 gültig von 31.12.2010 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
44. UG § 143 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
45. UG § 143 gültig von 01.01.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
46. UG § 143 gültig von 21.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
47. UG § 143 gültig von 05.12.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2007
48. UG § 143 gültig von 10.06.2006 bis 04.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006
49. UG § 143 gültig von 29.07.2005 bis 09.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2005
50. UG § 143 gültig von 31.07.2004 bis 28.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004
51. UG § 143 gültig von 01.10.2002 bis 30.07.2004

1. UG § 78 heute
2. UG § 78 gültig ab 02.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
3. UG § 78 gültig von 01.05.2024 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
4. UG § 78 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. UG § 78 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
6. UG § 78 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
7. UG § 78 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
8. UG § 78 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

Spruch

,

W203 2266330-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX , Studierender an der Wirtschaftsuniversität Wien, gegen den Bescheid des Organs für studienrechtliche Angelegenheiten an der Wirtschaftsuniversität Wien vom 10.11.2022, Zl. B/1016/03/22, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 40 , Studierender an der Wirtschaftsuniversität Wien, gegen den Bescheid des Organs für studienrechtliche Angelegenheiten an der Wirtschaftsuniversität Wien vom 10.11.2022, Zl. B/1016/03/22, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

''

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer ist an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht zugelassen. Einlangend am 19.09.2022 an der Wirtschaftsuniversität Wien stellte er einen Antrag auf Anerkennung folgender Prüfungen für das genannte Studium:

Die an der Wirtschaftsuniversität Wien im Rahmen des Bachelorstudiums „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ abgelegte Prüfung „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ für „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“.

Die an der Hochschule Osnabrück (Deutschland) abgelegte Prüfung „Wirtschaftsprivatrecht 1“ für „Arbeitsrecht“.

Die an der Hochschule Osnabrück (Deutschland) abgelegte Prüfung „Wirtschaftsprivatrecht 2“ für „Grundzüge des Sozialrechts“.

2. Am 19.10.2022 erstellte Univ.-Prof. XXXX vom XXXX an der Wirtschaftsuniversität Wien ein Gutachten zum Antrag des Beschwerdeführers vom 19.09.2022, in welchem er nach einem Vergleich der Lernergebnisse der absolvierten Prüfung „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ mit den Lernergebnissen der beantragten Prüfung „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“ zum Ergebnis gelangt, dass die beiden Lehrveranstaltungen über gänzlich differenzierte inhaltliche Ausrichtungen verfügten. Die erstgenannte Lehrveranstaltung bezwecke die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung und befähige Studierende nicht dazu, die unterschiedlichen Methoden der Rechtswissenschaften im wissenschaftlichen Kontext anzuwenden.2. Am 19.10.2022 erstellte Univ.-Prof. römisch 40 vom römisch 40 an der Wirtschaftsuniversität Wien ein Gutachten zum Antrag des Beschwerdeführers vom 19.09.2022, in welchem er nach einem Vergleich der Lernergebnisse der absolvierten Prüfung „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ mit den Lernergebnissen der beantragten Prüfung „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“ zum Ergebnis gelangt, dass die beiden Lehrveranstaltungen über gänzlich differenzierte inhaltliche Ausrichtungen verfügten. Die erstgenannte Lehrveranstaltung bezwecke die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung und befähige Studierende nicht dazu, die unterschiedlichen Methoden der Rechtswissenschaften im wissenschaftlichen Kontext anzuwenden.

3. Am 20.10.2022 erstellte XXXX , Wirtschaftsuniversität Wien, ein Gutachten zum Antrag des Beschwerdeführers vom 19.09.2022, in welchem er nach einem Vergleich der Lernergebnisse der an der Hochschule Osnabrück absolvierten Prüfungen „Wirtschaftsprivatrecht 1“ und „Wirtschaftsprivatrecht 2“ mit den Lernergebnissen der beantragten Prüfungen „Arbeitsrecht“ und „Grundzüge des Sozialrechts“ zum Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer durch die absolvierten Prüfungen nicht befähigt sei, Fälle zum österreichischen Arbeitsrecht bzw. zum österreichischen Sozialrecht zu lösen, da die absolvierten Prüfungen deutsches Wirtschaftsprivatrecht zum Gegenstand gehabt hätten.

3. Am 20.10.2022 erstellte römisch 40 , Wirtschaftsuniversität Wien, ein Gutachten zum Antrag des Beschwerdeführers

vom 19.09.2022, in welchem er nach einem Vergleich der Lernergebnisse der an der Hochschule Osnabrück absolvierten Prüfungen „Wirtschaftsprivatrecht 1“ und „Wirtschaftsprivatrecht 2“ mit den Lernergebnissen der beantragten Prüfungen „Arbeitsrecht“ und „Grundzüge des Sozialrechts“ zum Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer durch die absolvierten Prüfungen nicht befähigt sei, Fälle zum österreichischen Arbeitsrecht bzw. zum österreichischen Sozialrecht zu lösen, da die absolvierten Prüfungen deutsches Wirtschaftsprivatrecht zum Gegenstand gehabt hätten.

4. Am 25.10.2022 informierte die Wirtschaftsuniversität Wien den Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Dieser machte von der Möglichkeit, zu den beiden Gutachten Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch.

5. Mit Bescheid des Organs für studienrechtliche Angelegenheiten der Wirtschaftsuniversität Wien (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.11.2022, Zl.: B/1016/03/22 (im Folgenden: angefochtener Bescheid), wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Anerkennung von Prüfungen für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht hinsichtlich der drei Prüfungen „Arbeitsrecht“, „Grundzüge des Sozialrechts“ und „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“ abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die beiden beigezogenen Sachverständigen in ihren Gutachten die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) fachlich unzweifelhaft, überzeugend, glaubwürdig und widerspruchsfrei dargelegt hätten. Die Gutachten würden sich als schlüssig und nachvollziehbar erweisen, weshalb keine Zweifel ob deren Richtigkeit bestünden. Im Ergebnis bestehe ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der jeweils im Rahmen der bereits absolvierten Prüfung erworbenen Kompetenzen im Vergleich zu den Kompetenzen, die durch die beantragte Prüfung vermittelt würden, sodass eine Anerkennung nicht in Betracht komme.

Der Bescheid wurde am 23.11.2022 zugestellt.

6. Am 21.12.2022 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 10.11.2022 und begründete diese zusammengefasst wie folgt:

Die für Anträge wie den gegenständlichen vorgesehene Verfahrensdauer sei seitens der Universität zu Lasten des Beschwerdeführers „grenzwertig ausgeschöpft“ und manchmal auch überschritten worden.

Der Beschwerdeführer pflege einen schwer dementen Familienangehörigen und leide auch an einer Burn-out-Erkrankung.

Die belangte Behörde habe den Antrag fälschlicher Weise nach der neuen Rechtslage beurteilt und nicht nach der alten, zum Antragszeitpunkt gültigen.

Abgesehen davon lege die belangte Behörde den Begriff „wesentlich“ iSd § 78 UG viel zu eng aus. Abgesehen davon lege die belangte Behörde den Begriff „wesentlich“ iSd Paragraph 78, UG viel zu eng aus.

Die WU Wien habe in problematischer und nicht realistischer Weise die alten Diplomstudien in das neue Bologna-System der Bachelor- und Masterstudien übergeführt. Durch die Ablehnung der Anerkennung der drei gegenständlichen Prüfungen sei die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf einen realistischen Übergang auf die neue Studienarchitektur nicht erfüllt worden.

Ein (nicht näher genannter) WU-Professor für Arbeitsrecht habe dem Beschwerdeführer die positive Anerkennung der Prüfungen aus Wirtschaftsprivatrecht zugesichert, mündliche Absprachen seien ebenso gültig und verbindlich wie schriftliche Verträge. Aus dem angefochtenen Bescheid gehe nicht einmal hervor, ob der vom Beschwerdeführer kontaktierte Professor und der Gutachter ident seien. Auch sei die Unparteilichkeit des Gutachters nicht gesichert.

Es bestehe insofern ein „gravierendes Ungleichgewicht“ zwischen Beschwerdeführer und belangter Behörde, als die Behörde über zahlreiche Verwaltungsjuristen verfüge.

Betreffend die Lehrveranstaltung „Arbeitsrecht“ sei eine für den Beschwerdeführer überraschende Umstellung von bisher 2 Lehrveranstaltungen auf eine Gesamtlehrveranstaltung erfolgt. Es gehe aus dem angefochtenen Bescheid auch nicht hervor, welcher mögliche Unterschied hinsichtlich der erworbenen bzw. geforderten Kompetenzen der ausschlaggebende für die Nicht-Anerkennung gewesen sei.

Es sei unzulässig, in der Begründung darauf zu verweisen, dass in Deutschland eine andere Rechtsordnung gelehrt worden sei. Vielmehr sei europäisches Recht einzufordern. Auch an der Universität Innsbruck werde italienisches Recht

gelehrt, dies stehe nicht im Widerspruch zum österreichischen Universitätsgesetz.

Es bestünden keine wesentlichen Unterschiede in den Bildungsinhalten der absolvierten Lehrveranstaltungen im Vergleich zu den an der WU Wien vorgeschriebenen. Dies habe die WU Wien nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfalt gewürdigt. In der absolvierten Lehrveranstaltung „Wirtschaftsprivatrecht“ seien auch „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“ gelehrt worden.

Betreffend die Lehrveranstaltung „Grundzüge des Sozialrechts“ sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer in Deutschland im Fach Wirtschaftsprivatrecht auch Sozialrecht gelernt habe. Für die Beurteilung der Anerkennbarkeit sei das Konvolut „Wirtschaftsprivatrecht 1 + 2“ an der FH Osnabrück dem Konvolut „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ an der WU Wien gegenüberzustellen.

In Bezug auf die Prüfung „Grundlagen des rechtswissenschaftlichen Arbeitens“ gehe es insbesondere um den Begriff „Wissenschaft“. Im Falle des Beschwerdeführers sei die erforderliche rechtswissenschaftliche Kompetenzvermittlung schon im Rahmen des von diesem bereits absolvierten Bachelorstudiums erfolgt.

7. Am 12.01.2022 äußerte sich die Vorsitzende des Senates der Wirtschaftsuniversität Wien dahingehend, dass von der Erstattung eines Gutachtens gemäß § 46 Abs. 2 UG 2002 zur gegenständlichen Beschwerde abgesehen werde. 7. Am 12.01.2022 äußerte sich die Vorsitzende des Senates der Wirtschaftsuniversität Wien dahingehend, dass von der Erstattung eines Gutachtens gemäß Paragraph 46, Absatz 2, UG 2002 zur gegenständlichen Beschwerde abgesehen werde.

8. Mit Begleitschreiben vom 23.01.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Bachelorstudium „Wirtschaftsrecht“ zugelassen und stellte am 19.09.2022 den Antrag auf Anerkennung bestimmter Prüfungen für das genannte Studium, darunter

(a) „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (absolviert an der WU Wien am 05.07.2022); Anerkennung beantragt für: „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“.

(b) „Wirtschaftsprivatrecht 1“ bzw. „Wirtschaftsprivatrecht 2“ (absolviert an der Hochschule Osnabrück am 16.07.2001 bzw. 20.10.2004); Anerkennung beantragt für: „Arbeitsrecht“ sowie „Grundzüge des Sozialrechts“.

Zwischen den vom Beschwerdeführer absolvierten Lehrveranstaltungen (a) „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (absolviert an der WU Wien am 05.07.2022) und (b) „Wirtschaftsprivatrecht 1“ bzw. „Wirtschaftsprivatrecht 2“ (absolviert an der Hochschule Osnabrück am 16.07.2001 bzw. 20.10.2004) bestehen im Vergleich zu den Lehrveranstaltungen (a) „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“ und (b) „Arbeitsrecht“ sowie „Grundzüge des Sozialrechts“ wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde.

Die Feststellungen betreffend die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) stützen sich insbesondere auf die von der belangten Behörde herangezogenen Sachverständigengutachten sowie eine Gegenüberstellung der in den beiden maßgeblichen Lehrveranstaltungen jeweils unterrichteten Kompetenzbereiche. Den Sachverständigengutachten wurde in der Beschwerde nicht substantiiert und nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchpunkt A) (Abweisung der Beschwerde)

3.1.1. Gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 (idFBGBl I Nr. 93/2021) gilt: 3.1.1. Gemäß Paragraph 78, Universitätsgesetz 2002 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, gilt:

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;
 - b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
 - c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.
- Paragraph 78, (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Absatz 4, Ziffer 6, festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn, 1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und, 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:; a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer eins;; b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;; c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
 2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.
- (2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:; 1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;; 2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;; 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.

(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Absatz 4, Ziffer 6, festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.
3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem

Antrag anzuschließen.

4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.

5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.

8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes: 1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium., 2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Absatz eins bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen., 3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen., 4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von Paragraph 73, AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt Paragraph 46, Absatz 2, Paragraph 60, Absatz 3 a, ist sinngemäß anzuwenden., 5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des Paragraph 63, Absatz 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen., 6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Absatz eins, Ziffer 2, Litera b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig., 7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt., 8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist., 9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie, 1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,, 2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der

Studienberechtigungsprüfung,, 3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,, 4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder, 5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

3.1.2. Nach § 143 Abs. 76 UG ist § 78 in der oben zitierten Fassung des BGBl I Nr. 93/2021 ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden. 3.1.2. Nach Paragraph 143, Absatz 76, UG ist Paragraph 78, in der oben zitierten Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden.

3.1.3. Mit seinem Vorbringen konnte der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigen und zwar aus folgenden Erwägungen:

3.1.3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht von der Anwendbarkeit des § 78 UG 2002 in der novellierten Fassung ausgegangen ist. Behörden haben ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich das zu diesem Zeitpunkt, dh genau genommen das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht zugrunde zu legen (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 59 Rz 77 mit weiteren Nachweisen). Ohne Bedeutung ist im Allgemeinen hingegen insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich aus den Materiengesetzen nichts Gegenteiliges ergibt. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 143 Abs. 76 UG 2002 ist ab dem Studienjahr 2022/23 (somit nach § 52 Abs. 1 UG ab 01.10.2022) gegenständlich auf Anträge auf Anerkennung von Prüfungen § 78 UG 2002 in der novellierten Fassung (BGBl I Nr. 93/2021) anzuwenden. 3.1.3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht von der Anwendbarkeit des Paragraph 78, UG 2002 in der novellierten Fassung ausgegangen ist. Behörden haben ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich das zu diesem Zeitpunkt, dh genau genommen das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht zugrunde zu legen (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 59, Rz 77 mit weiteren Nachweisen). Ohne Bedeutung ist im Allgemeinen hingegen insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich aus den Materiengesetzen nichts Gegenteiliges ergibt. Aufgrund der Übergangsbestimmung des Paragraph 143, Absatz 76, UG 2002 ist ab dem Studienjahr 2022/23 (somit nach Paragraph 52, Absatz eins, UG ab 01.10.2022) gegenständlich auf Anträge auf Anerkennung von Prüfungen Paragraph 78, UG 2002 in der novellierten Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021,) anzuwenden.

Somit ist die Ansicht des Beschwerdeführers, wonach die belangte Behörde ihrem Bescheid vom 10.11.2022 noch die „alte“ Rechtslage hätte zugrunde legen müssen, unzutreffend.

3.1.3.2. Voraussetzung für die Anerkennung einer Prüfung ist das Nichtbestehen eines wesentlichen Unterschiedes hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse (§ 78 Abs. 1 Z 1 UG). 3.1.3.2. Voraussetzung für die Anerkennung einer Prüfung ist das Nichtbestehen eines wesentlichen Unterschiedes hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse (Paragraph 78, Absatz eins, Ziffer eins, UG).

Aus den Verfahrensakten ergibt sich eindeutig, dass die vom Beschwerdeführer absolvierte Lehrveranstaltung „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ der Vermittlung von Kompetenzen der empirischen Sozialforschung dient, während die Ziellehrveranstaltung die Anwendung der unterschiedlichen Methoden der Rechtswissenschaften, die verschiedenen Regeln für die Auslegung von Rechtsnormen oder den sicheren Umgang mit der Recherche in juristischen Datenbanken und Bibliothekskatalogen beinhaltet. Auch wenn die beiden Lehrveranstaltungen zum Teil ähnliche Kompetenzen vermitteln (z.B. das „selbständige Meistern der Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Bachelorarbeit“), überwiegen in einer Gesamtbetrachtung dennoch die wesentlichen Unterschiede.

Auch in Bezug auf die in Deutschland absolvierten Prüfungen des Wirtschaftsprivatrechts ging die belangte Behörde nachvollziehbar davon aus, dass diese Prüfungen, deren Kompetenzziele insbesondere im (Allgemeinen) Unternehmens-, Gesellschafts-, Wertpapierrecht sowie im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht liegen, keine Fähigkeiten belegen, Fälle zum österreichischen Arbeits- und Sozialrecht zu lösen. Daran vermag – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – auch der hohe ECTS-Wert der absolvierten Prüfungen nichts zu ändern.

3.1.4. Mangels jeglicher Rechtsgrundlage muss im Anerkennungsverfahren – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – außer Acht bleiben, ob persönliche Belastungen durch Burnout oder durch Pflögetätigkeiten für erheblich erkrankte Angehörige vorliegen oder ob die Universität einen „unrealistischen Übergang“ auf die neue Studienarchitektur (Bachelor- und Masterstudien anstelle der Diplomstudien) vorgesehen hat.

Auch aus der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ausschöpfung bzw. Überschreitung der gesetzlichen Verfahrensdauer (zwei Monate gem. § 78 Abs. 4 Z 4 UG) ist kein Anspruch auf eine positive Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages abzuleiten. Auch aus der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ausschöpfung bzw. Überschreitung der gesetzlichen Verfahrensdauer (zwei Monate gem. Paragraph 78, Absatz 4, Ziffer 4, UG) ist kein Anspruch auf eine positive Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages abzuleiten.

Ebenso wenig kann die angebliche Zusicherung einer positiven Entscheidung durch einen (vom Beschwerdeführer nicht näher genannten) Universitätsprofessor für Arbeitsrecht im Hinblick auf die in Deutschland absolvierten Prüfungen aus Wirtschaftsrecht zu keinem anderen Ergebnis führen: Zum einen wäre es dem Beschwerdeführer sowohl im Verwaltungsverfahren vor der Behörde als auch im Beschwerdeverfahren freigestanden, im Rahmen des Parteiengehörs oder im Rahmen der Beschwerde deutlich präzisere Angaben zur Person dieses Professors zu tätigen; zum anderen hat es der Beschwerdeführer sowohl im Verwaltungsverfahren vor der Behörde als auch im Beschwerdeverfahren unterlassen, gegebenenfalls mit Unterstützung dieses Professors den eigenen Standpunkt von der Gleichwertigkeit der gegenständlichen Prüfungen sachlich substantiiert und konkret darzulegen.

3.1.5. Im Ergebnis ist daher der Auffassung der belangten Behörde, wonach wesentliche Unterschiede zwischen den gegenständlichen Lehrveranstaltungen vorliegen, zu folgen.

3.1.6. Zur Unterlassung einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abweisung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungen aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig festgestellt. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.06.2012, B 155/12). Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abweisung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungen aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig festgestellt. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597 aus 2005,; VfSlg. 17.855 aus 2006,; zuletzt etwa VfGH 18.06.2012, B 155/12).

3.1.7. Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt B) (Zulässigkeit der Revision)

3.2.1 Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.2.1 Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder

Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. 3.2.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Zur hier vorgenommenen Lösung der Rechtsfragen besteht keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Aus den parlamentarischen Materialien ist ersichtlich, dass die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit“ als überholt anzusehen sei. Dies überzeugt im vorliegenden Fall nicht gänzlich, da - wie oben dargestellt - als Maßstab die sich aus den Studienordnungen ergebenden objektiven Merkmale des Prüfungsstoffes dienen werden. Zur Frage, inwieweit sich die Prüfung einer Gleichwertigkeit nach der alten Rechtslage und die Feststellung wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach der neuen Rechtslage unterscheiden, existiert keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

3.2.3. Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Anerkennung von Prüfungen Anerkennungsantrag Bachelorstudium Gleichwertigkeit Gutachten Kompetenzen
Lehrveranstaltung Rechtslage Revision zulässig Universität wesentliche Unterschiede

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W203.2266330.1.00

Im RIS seit

22.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at